

Der »Wunschtermin« und der Abfindungswunsch in der Ortslage



Häufig gestellte Fragen

Werden im Flurbereinigungsverfahren die alten Grenzen wiederhergestellt?

Im Flurbereinigungsverfahren werden die alten Grenzen in der Regel nicht wiederhergestellt. Eigentümer können jedoch kostenpflichtig einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) mit der Feststellung der ursprünglichen Grenzen beauftragen, basierend auf der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO).

Was geschieht, wenn sich die Nachbarn nicht über den Grenzverlauf einigen können?

Grundstückseigentümer bestimmen den Grenzverlauf selbst. Bei Uneinigkeit vermittelt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und legt die Grenze im Rahmen einer gleichwertigen Landabfindung fest. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Wie werden Flächendifferenzen zwischen alten und neuen Flurstücken gehandhabt?

Durch die freiwillige Einigung der Grundstückseigentümer können geringe Flächendifferenzen zwischen neuen und alten Flurstücken entstehen. Grundsätzlich wären hierfür Geldausgleiche auf Basis der Wertermittlung zu zahlen. In der Praxis ist es jedoch oft sinnvoll, bei kleineren Differenzen einvernehmlich darauf zu verzichten, da die Vorteile der Neuordnung überwiegen.



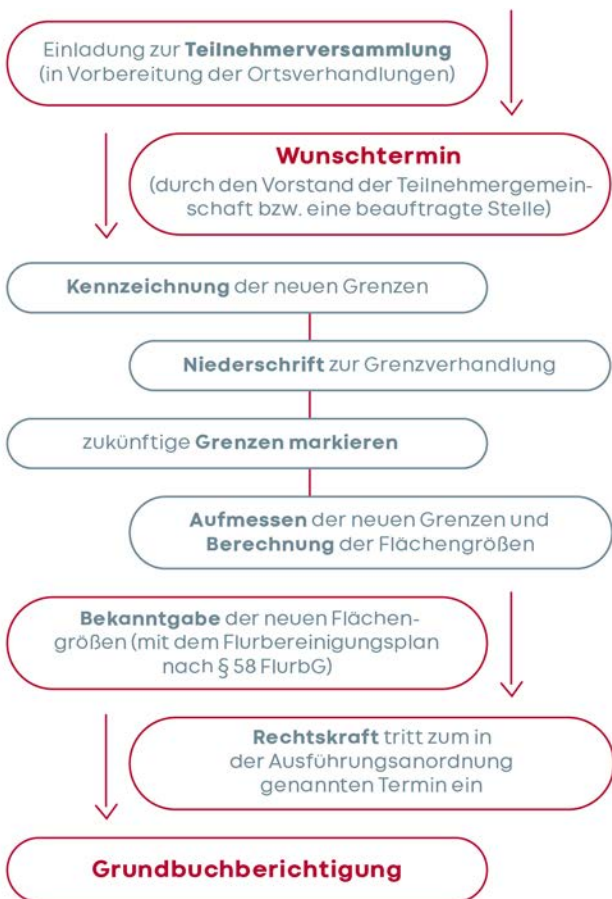
Wichtige Begriffe zum Thema LNO werden hier erklärt:

laendlicher-raum.sachsen.de/glossar



Der **Wunschtermin** in der Ortslage

(Ortslagenverhandlung) ist ein wichtiger Schritt für Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsverfahren. Gegenstand dieser Verhandlung ist die künftige Gestaltung ihres Grundbesitzes. Im Termin wird durch die Teilnehmer die gewünschte Grenze festgelegt. Die neuen Grenzen werden mit einem Protokoll erfasst. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Neuzuteilung und den Wertausgleich.



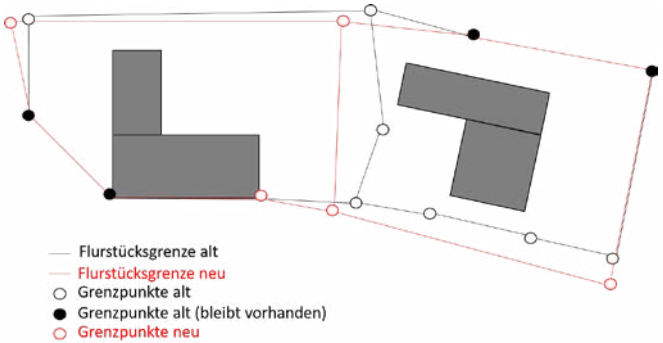
Rechtsgrundlage im Flurbereinigungsgesetz:
§ 57 FlurbG



Die Ortslagenverhandlung – keine Katastervermessung!

Im Gegensatz zur herkömmlichen Katastervermessung werden bei der Neuvermessung die alten Grenzen nicht einfach wiederhergestellt. Das bedeutet, dass die Grundstückseigentümer mit ihren Nachbarn flexibel über einen neuen Grenzverlauf sprechen können, ohne sich zwingend an die alten Grenzen halten zu müssen.

Vor der Vermessung sollten sich die benachbarten Grundstückseigentümer bereits über den neuen Grenzverlauf verständigen. Natürlich können auch vorhandene Grenzpunkte beibehalten werden, wenn diese noch den heutigen Verhältnissen entsprechen. Hauptsächlich sollen sich aber die neuen Flurstücksgrenzen an der aktuellen Nutzung orientieren. Es ist daher ratsam, bereits bekannte »Grenzverletzungen«, wie beispielsweise eine teilweise auf dem Nachbargrundstück stehende Garage, bei dieser Gelegenheit zu klären.



Verbindlichkeit und Entscheidungen

- Beim Wunschtermin sollten nur realistische und gut begründete Wünsche geäußert werden, da jeder Grundstückseigentümer wertgleich entschädigt werden muss.
- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sorgt dafür, dass alle Interessen fair berücksichtigt werden.
- Wenn Nachbarn in bebauten Gebieten untereinander Geldzahlungen vereinbaren, erfolgt die Regelung dieser Zahlungen im Flurbereinigungsplan.
- Die neuen Grenzmarkierungen (Granitsteine, Kunststoffmarken, Bolzen oder auch Holzpflocke) sind Vermessungszeichen und dürfen laut § 17 AGFlurbG nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden.
- Die neuen Flurstücksgrenzen gelten erst, wenn der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist. Dieser Zeitpunkt wird in der Ausführungsanordnung bekannt gegeben. Bis dahin bleiben die alten Grenzen bestehen.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung (SMR)
Postanschrift: 01095 Dresden
Telefon: +49 351 564-52000
oeffentlichkeitsarbeit@smr.sachsen.de
smr.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie (LfULG)
Referat Ländliche Neuordnung, Agrarstruktur
Ansprechpartnerin: Senta Lorenz
Telefon: + 49 351 2612-2514
Telefax: + 49 351 2612-2099
senta.lorenz@smekul.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

genese Werbeagentur GmbH

Foto:

SMEKUL, Michael Lange (3); eigene Darstellung der alten und neu
verhandelten Grenze nach Quelle: Amt für Geoinformation und
Kataster, Stadt Leipzig; LfULG (4)

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

26.11.2024

Auflage:

1. Auflage, 8.500 Exemplare

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung,
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
Telefax: +49 351 2103-681
publikationen@sachsen.de
publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit
herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor
einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Dies gilt für alle Wahlen.

laendlicher-raum.sachsen.de



SMRSACHSEN